22. Geht das Anfechtungsrecht des Konfursverwalters gegenüber bem Sphothekenglänbiger verloren, wenn das zur Masse gehörige, mit Sphotheken belastete Grundstüd von dem Berwalter dem Gemeinschuldner zur freien Berfügung überlassen wird, und dieser darauf solches veräußert und den Erlös unter die Sphothekenglänbiger verteilt?

R.D. § 6.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Februar 1905 i. S. Berw. im M.'schen Konk. (Rl.) w. Westereuß. Bank u. Sen. (Bekl.). Rep. VII. 497/04.

- I. Landgericht Flensburg.
- II. Oberlandesgericht Riel.

Grunbe:

"Der Landmann M., über beffen Bermögen am 14. Dezember 1903 bie Eröffnung bes Konturses stattgefunden hat, in welchem der Rläger zum Verwalter bestellt ift, hat furz vor dem erwähnten Beitvuntte Hppotheten zum Betrage von 1000 M, 1000 M und 5000 M augunften ber Beklagten au 1, berjenigen au 2 und bes zu 8 bestellt. Mit der Rlage werden diese Hypothelbestellungen auf Grund der §§ 30 und 81 R.D. unter Aufstellung entsprechender Behauptungen angefochten, und es wird mit Rudficht barauf, bag nach Eröffnung bes Konturfes seitens ber Beklagten ju 1 auf Grund einer ihr von dem Gemeinschuldner erteilten Bollmacht ber Grundbesitz verlauft und die Berteilung bes Ertrages unter bie Sypothekenglaubiger beforgt fei, verlangt, daß bie eingenommenen Betrage gur Kontursmaffe eingezahlt würden. Die Beklagten haben sich in erster Linie barauf als auf einen die Anfechtung ausschließenden Umftand berufen, daß der Grundbelit behufs bes bann porgenommenen Berfaufs und der Berteilung bes Raufpreises bem Gemeinschuldner seitens bes Kontursverwalters überlassen worden, welcher an jenen ein Schreiben gerichtet babe, in dem es heiße: "Rach dem Beschluffe des Gläubigerausschusses ift ber Grundbesit von der Dasse ausgeschlossen und zu Deiner freien Berfügung; es bleibt ben Spothetengläubigern überlaffen, ihre Ansprüche au befriedigen." Bom Rlager ift ber Inhalt bes Schreibens nicht bestritten. Auf Grund dieses Borbringens ist die Rlage von den Vorinstanzen abgewiesen, und zwar von dem Landgericht mit der Aus-

führung, es muffe in bem Schreiben ein Bergicht bes Rlagers auf bas ibm eima zuftebenbe Anfechtungerecht gefunden werben. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung babin begründet: bas Unfechtungsrecht an einem von dem Kontursverwalter an den Gemeinschulbner zur freien Berfügung weggegebenen Gegenstande, an bem Absonderungsrechte beständen, bon welchem man also nicht wiffe, inwieweit sein Erlöß zur Befriedigung ber Konfursgläubiger bienen tonne, muffe als begrifflich ausgeschloffen angesehen werben, weil anjunehmen, bag infolge jener Beggabe ber Gegenstand aus ber Rontursmaffe ausgeschieden fei, und baber auch nicht mehr gesagt werben fonne, daß burch die an ihm bestehenden Rechte einzelner der Ronfursanibruch aller Gläubiger verlett werbe. Ru bem fraglichen Borgeben erscheine ber Kontursverwalter, unbeschabet ber ihn treffenben perfonlichen Berantwortlichkeit, nach ben Bestimmungen ber Kontursordnung befugt. Es konne sich nur fragen, ob er berechtigt fei, seine bezügliche Erklärung zu widerrufen. Dies muffe aber jedenfalls bann verneint werden, wenn inzwischen der Gemeinschulbner ben Gegenftanb anderweitig verwertet und ben Erlös für fich eingezogen babe.

Wit der Revision ist zunächst der Auftassung entgegengetreten, daß durch den fraglichen Brief eine Versügung in dem von der Vorinstanz angenommenen Sinne getrossen sei; es liege nur eine Mitteilung über einen Beschluß des Släubigerausschusses vor, aus dem dann die Konsequenz gezogen worden, daß die Hypothetengläubiger sich aus dem Grundstück befriedigen könnten. Sodann ist bestritten, daß eine Ausscheidung des Grundbesizes aus der Konkursmasse habe statssinden können. Derselbe habe zur Masse gehört und bleibe Bestandteil derselben, dis das Versahren beendigt sei. Wenn der Konkurswerwalter einen Gegenstand in der Annahme weggebe, daß sein Wert von absonderungsberechtigten Gläubigern in Anspruch genommen werden würde, so würde dadurch nur ein tatsächlicher Zustand gesschaffen, der nicht hindere, daß, salls der Verwalter zu einer anderen Ansicht gelange, derselbe die Sache selbst oder, falls sie veräußert sei, deren Erlös zur Konkursmasse heranziehe.

Der Revision ift ber Erfolg ju versagen.

Bunächft erscheint die Annahme bes angefochtenen Urteils burchaus bedenkenfrei, daß der Konkursverwalter mit seiner Erklärung in dem fraglichen Briefe die Absicht kundgegeben hat, den Grundbesit aus der Konkursmasse bauernd auszuscheiben und dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung zu überlassen. Es muß aber auch angenommen werden, daß der Konkursverwalter zu einer solchen Ausscheidung völlig besugt war. Er kann Gegenstände, aus denen nach seinem pstichtmäßigen Ermessen ein Reinertrag für die Wasse nicht zu erwarten ist, namentlich Grundstücke, an benen Absonderungsrechte bestehen, dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen. Es ergiebt sich solches aus der dem Konkursverwalter durch § 6 K.D. zugewiesenen Stellung. Mit einer derartigen Freigabe hört der Gegensstand auch rechtlich auf, zu der Konkursmasse zu gehören.

Bgl. Jaeger, K.D., 2. Aufl. Bem. 38 und 39 zu § 6; Betersen u. Kleinfeller, K.D., 4. Ausl. Bem. 21 zu § 6; v. Wilmowski, K.D., 6. Ausl. Bem. 4 zu § 6; Entscheidung des Reichsgerichts in der Jurist. Wochenschr. 1896 S. 601 Nr. 21; Detter in der Reitschrift für deutschen Livilorozeß Bd. 25 S. 8 und 9.

Ist vorliegend eine berartige Rechtsveränderung bezüglich des zur Zeit der Konturseröffnung zur Masse gehörigen Grundbesizes, der mit den zugunsten der Beklagten bestellten Hypotheten belastet war, vorgegangen, so ergibt sich aber auch, daß eine Ansechtung der Hypothetenbestellungen von dem Kontursverwalter nicht mehr geltend gemacht werden kann. Denn als notwendige Voraussehung der Kontursansechtung stellt sich dar, daß durch die Rechtshandlung, vorliegend also die Hypothetbestellungen, gegen welche jene sich richtet, die Kontursmasse eine Minderung ersährt, so daß die Besteiedigung der Kontursgläubiger nur noch in geringerem Umfange ersolgen kann. Dies ist aber bei den fraglichen Hypotheten nunmehr ausgeschlossen, da das durch sie belastete Grundstillt nach seiner Freigade aus der Wasse nicht mehr zu deren Gunsten verwertet werden konnte.

Es tann sich banach nur noch fragen, ob ein Konfursverwalter berechtigt ist, seine auf Freigabe eines Gegenstandes aus der Masse gerichtete Hanblung zu widerrusen. Dies muß jedenfalls für den vorliegenden Fall als ausgeschlossen erachtet werden, da der Gemeinsschuldner den Grundbesitz inzwischen veräußert und den Erlös eingezogen hat."